

Yacht-Kasko-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

Unternehmen:
Mannheimer Versicherungs-AG
AXA Versicherung AG
Helvetia Versicherungsaktiengesellschaft

Produkt:
YKB



Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung, es ist mit den Versicherern abgestimmt und erfüllt deren Informationspflicht. Mit welchem der obigen Versicherer der Vertrag zustande kommt, wird im Versicherungsschein dokumentiert.

Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen ergeben sich aus der Empfehlung, dem Antrag, dem Versicherungsschein sowie den beigefügten Versicherungsbedingungen und Pflichtangaben. Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Es handelt sich um eine Kasko-Versicherung für Wassersportfahrzeuge.



Was ist versichert?

- ✓ Ihr Wassersportfahrzeug und seine Maschinenanlage, technisches Zubehör samt Inventar. Soweit beantragt, Beiboot, Außenborder, Straßentrailer und persönliche Habe.
- ✓ Gedeckt sind grundsätzlich alle Gefahren.

Was wird ersetzt?

- ✓ Gehen versicherte Sachen verloren, wird der entsprechende Teil der Versicherungssumme abzüglich des Restwertes ersetzt.
- ✓ Werden versicherte Sachen beschädigt, sind die notwendigen Kosten zur Wiederherstellung bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert.

Zusätzlich:

- ✓ Kosten für die Untersuchung des Unterwasserschiffes nach Grundberührung
- ✓ Kosten für Rettung, Heben oder Bergen der Yacht

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die jeweils vereinbarten Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Für Maschinenschäden wird nur für von außen her einwirkende Ereignisse Versicherungsschutz gewährt.
- ✗ Geld, Wertpapiere und Wertsachen, Schmuck, Antiquitäten und Gemälde sowie Lebens- und Genussmittel



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Nicht alle denkbaren Fälle sind versichert. Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Ihre vorsätzliche Handlungen,
- ! Betrug, Unterschlagung,
- ! politische Gefahren, Kernenergie,
- ! Krieg, Bürgerkrieg
- ! Schäden infolge des Diebstahls nicht gesicherter Außenbordmotoren.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben Versicherungsschutz innerhalb des vereinbarten Geltungsbereichs auf allen Gewässern, Flüssen, sowie an Land z.B. bei Werftaufenthalt und im Winterlager..



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Sie müssen alle Fragen im Antragsformular wahrheitsgemäß und vollständig beantworten.
- Durch Veränderung der Umstände, die Sie zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, die Versicherung anzupassen. Sie müssen daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind.
- Wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist, ergeben sich für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen. Sie müssen jeden Schadenfall unverzüglich anzeigen, sowie gebotene Maßnahmen zur Abwendung und Minderung des Schadens ergreifen. Beachten Sie, dass Sie im Schadenfall die zum Schadennachweis erforderlichen Unterlagen vorlegen und bei Kollisionen Ihren Gegner schriftlich haftbar machen müssen. Bei Brand, Explosion, Einbruchdiebstahl oder Diebstahl müssen Sie außerdem der zuständigen Polizeidienststelle den Schadenfall anzeigen.



Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie spätestens zwei Wochen nach Erhalt des Versicherungsscheins zahlen. Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Sie können die Beiträge überweisen oder Sie erteilen ein Sepa-Mandat zum Einzug von Ihrem Konto.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Wenn nicht anders vereinbart, verlängert sich Ihr Vertrag danach automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, außer der Vertrag wird gekündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Jeder Vertragspartner kann den Vertrag zum Ende der vereinbarten Dauer kündigen (das muss spätestens drei Monate vorher geschehen). Daneben kann der Vertrag z. B. nach einem Schadenfall vorzeitig gekündigt werden. Weitere Kündigungsrechte können sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergeben.

Yacht-Kasko-Versicherung

Produktinformation

Stand 01/2008

Wir möchten Ihnen hiermit einen ersten Überblick über die Kasko-Versicherung geben. Die Informationen sind jedoch nicht abschließend. Der gesamte Vertragsinhalt ergibt sich aus dem Versicherungsantrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Maßgebend für den Versicherungsschutz sind die dort vereinbarten Regelungen. Bitte lesen Sie daher die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig durch.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir an?

Wir bieten Ihnen eine Yacht-Kasko-Versicherung für die im Versicherungsschein genannte Yacht an. Grundlage sind die beigefügten Yacht-Kasko-Bedingungen (YKB).

2. Welche Risiken sind versichert?

Die Versicherung besteht für Schäden an der genannten Yacht, der Maschinenanlage, Ausrüstung, Inventar und Zubehör, technische und nautische Geräte, Masten, Bäume, stehendes und laufendes Gut und Segel. Sofern im Antrag angegeben erstreckt sich die Versicherung auch auf das Beiboot, Außenborder, Trailer sowie persönliche Effekten. Nicht versichert sind unter anderem Geld und Wertsachen, Lebens- und Genussmittel sowie Betriebsstoffe. Der Versicherungsschutz besteht innerhalb des im Antrag genannten Fahrtgebietes und erstreckt sich auch auf die üblichen Aufenthaltsorte der Yacht und der versicherten Sachen sowie für Land- und Seetransporte. Den genauen Umfang Ihres Versicherungsschutzes entnehmen Sie bitte den §§ 1 – 6 der YKB.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie diesen bezahlen?

Der Beitrag ist abhängig von dem von Ihnen gewählten Versicherungsschutz und Geltungsbereich. Die Höhe des Beitrages (einschließlich einer Bearbeitungsgebühr und der zur Zeit gültigen Versicherungssteuer) finden Sie im Versicherungsangebot und in der Versicherungspolice. Bitte zahlen Sie den ersten Beitrag unverzüglich nach Abschluss des Vertrages. Anderenfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit dem Eingang der verspäteten Zahlung und der Versicherer kann bis zum Eingang der verspäteten Zahlung vom Vertrag zurücktreten. Folgebeiträge zahlen Sie bitte zu dem in der Versicherungspolice und der Beitragsrechnung angegebenen Datum. Zahlen Sie die Folgebeiträge nicht rechtzeitig, gefährden Sie Ihren Versicherungsschutz. Der Versicherer kann unter bestimmten Voraussetzungen den Vertrag auch kündigen. Falls Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, sorgen Sie bitte für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem § 7 der YKB.

4. Was ist nicht versichert?

Ein Versicherungsschutz für alle denkbaren Fälle können wir nicht anbieten. So sind zum Beispiel vorsätzlich herbeigeführte Schäden, arglistige Täuschung, politische Risiken wie Krieg, Streik, terroristische und politische Gewalthandlungen, Schäden durch Alter und Abnutzung vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Nähere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem § 5 der YKB.

5. Was ist bei Vertragsabschluss zu beachten?

Damit der Versicherer Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen kann, beantworten Sie bitte alle im Antrag gestellten Fragen vollständig und wahrheitsgemäß. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der dem Antrag zu Grunde liegenden besonderen Mitteilung über Ihre vorvertragliche Anzeigepflicht.

6. Was ist während der Vertragslaufzeit zu beachten?

Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben und nach denen im Antrag und zusätzlichen Schriftstücken gefragt wurde, muss der Versicherungsvertrag möglicherweise angepasst werden. Daher müssen Sie uns Änderungen (zum Beispiel Änderung des Fahrtgebietes oder der Maschinenanlage) mitteilen. Einzelheiten hierzu können Sie im § 8 der YKB nachlesen.

7. Was ist im Schadenfall zu beachten?

Tritt ein Schadenfall ein, bestehen für Sie einige Verpflichtungen, denen Sie nachkommen müssen um nicht Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise zu verlieren. Diese Verpflichtungen können Sie im § 9 der YKB nachlesen.

8. Welche Folgen treten ein, wenn die Punkte 5 – 7 nicht beachtet werden?

Bitte beachten Sie die benannten Verpflichtungen sehr sorgfältig, da diese für Ihren Versicherungsschutz von großer Bedeutung sind. Das Nichtbeachten kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz teilweise oder sogar vollständig verlieren. Der Versicherer kann auch u.U. berechtigt sein, vom Versicherungsvertrag zurück zutreten. Einzelheiten können Sie den YKB und den „Wichtigen Informationen zur vorvertraglichen Anzeigepflicht“ entnehmen.

9. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsvertrag? Wie kann Ihr Vertrag beendet werden?

Die Vertragslaufzeit können Sie der Versicherungspolice entnehmen. Sie können den Vertrag beenden, indem Sie ihn mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf schriftlich kündigen. Ihr Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Darüber hinaus können Sie kündigen, wenn ein Versicherungsfall eingetreten ist. Wird die Yacht verkauft oder tritt ein Totalverlust ein, endet der Vertrag ebenfalls.

Wehring & Wolfes

Yacht-Kasko-Bedingungen (YKB)

Stand 07/2009

§ 1 Kasko-Deckung

1.1 Zum Kasko gehören die Yacht mit allen fest eingebauten Teilen einschließlich Maschinenanlagen, Inventar (nicht jedoch Wertsachen, Antiquitäten, Gemälde), Zubehör, Ausrüstung, technische und nautische Geräte, Masten, Bäume, stehendes und laufendes Gut sowie Segel.

1.2 Beiboot, Außenborder, Straßentrailer sowie persönliche Effekten sind gemäß den Klauseln in § 17, soweit beantragt und poliziert, mitversichert.

§ 2 Geltungsbereich

2.1 Wenn im Wasser befindlich: Innerhalb des in der Police aufgeführten Fahrtgebietes. Fahrtgrenzüberschreitungen von max. 6 Wochen während einer zusammenhängenden Reise sind prämienfrei eingeschlossen.

2.2 Wenn an Land befindlich: Innerhalb des in der Police aufgeführten Fahrtgebietes an einem für Yachten üblichen Anliegeplatz einschließlich An-Land-Ziehen und Zu-Wasser-Lassen, Slippen und Kranen, Auf- und Abtakeln oder während einer Überholung/Reparatur/Inspektion. Inventar, Zubehör und Ausrüstung einschließlich Außenborder, sofern aufgegeben, sind zu den Bedingungen dieser Police auch an Land gedeckt, wenn sie sich in einem geschlossenen Raum außerhalb der Yacht befinden.

2.3 Während des Land-/See-Transportes: Innerhalb des in der Police aufgeführten Fahrtgebietes bei Einsatz üblicher Transportmittel.

§ 3 Deckungsumfang

Soweit im Folgenden nicht anders bestimmt, ist das Kasko gegen alle Gefahren gedeckt.

§ 4 Versicherungswert/Leistungsumfang

4.1 Die Versicherungssumme muss dem Versicherungswert entsprechen und gilt als feste Taxe vereinbart. Im Falle eines Totalverlustes werden bei der Versicherungsleistung vorhandene oder durch Verkauf erzielbare Restwerte berücksichtigt.

4.2 Eine Unterversicherung kann von den Versicherern nicht geltend gemacht werden.

4.3 Ein wirtschaftlicher Totalverlust liegt vor, wenn die Kosten der Wiederbeschaffung und/oder Reparatur der Yacht die Versicherungssumme übersteigen. Ein wirtschaftlicher Totalverlust liegt auch vor, wenn die Differenz zwischen Restwert und Versicherungssumme geringer ist als die Reparaturkosten.

4.4 Im Falle einer Beschädigung werden die Reparaturkosten ohne Abzüge neu für alt ersetzt. Bei Diebstahl, Verlust oder totaler Zerstörung von Teilen wird der Wiederbeschaffungswert für gleichartig neue Teile ersetzt.

4.5 Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird nur erstattet, wenn und soweit diese bei einer tatsächlich durchgeführten Reparatur oder einer Ersatzbeschaffung einer gleichwertigen und gleichartigen Yacht angefallen ist.

§ 5 Ausschlüsse

Ersatz wird nicht geleistet für:

5.1 Schäden an der versicherten Yacht, die durch Vorsatz des Versicherten entstehen. Führt der Versicherte den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherten entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5.2 Schäden, entstanden auf Grund von Konstruktions-, Fabrikations- und Materialfehlern. Versichert sind jedoch Verlust oder Beschädigung der versicherten Sachen als Folge dieser Mängel.

5.3 Schäden, entstanden durch mangelhafte Bearbeitung.

5.4 Schäden oder Kosten, verursacht durch Verschleiß, Alter oder Abnutzung im gewöhnlichen Gebrauch an den unmittelbar betroffenen Teilen, ferner Osmose, Elektrolyse, Regen, Korrosion, Rost und Oxydation, Frost, Schnee, Eis oder Sonneneinflüsse.

5.5 Indirekte Schäden wie z. B. Verlust der Rennfähigkeit, Minderwerte.

5.6 Diebstahl an Deck befindlicher, nicht fest mit der Yacht verbundener oder verzurrter Teile sowie nicht gesicherte Außenbordmotoren.

5.7 Diebstahl des Trailers oder der Yacht auf einem an-/abgekoppelten Trailer, wenn der Trailer selbst nicht gesondert gegen Diebstahl gesichert ist. Wirksame Diebstahlsicherungen sind z. B.: Radkralle, Kupplungsschloss, 5-mm-Stahlkette.

5.8 Schäden am mitversicherten Straßentrailer infolge maschineller oder elektrischer Pannen, Abnutzung und Bruch im gewöhnlichen Gebrauch, Beschädigung von Reifen durch Einstechen, Platzen oder deren normale Abnutzung.

5.9 Schäden, entstanden durch Unterschlagung oder Betrug.

5.10 Schäden, die während der Teilnahme an Motorboot-Rennen oder Geschwindigkeitserprobungen entstehen.

5.11 Maschinenschäden, soweit diese nicht Folge eines von außen her einwirkenden Ereignisses sind.

5.12 Schäden, die entstehen, sofern das Wassersport-Fahrzeug nicht der Bestimmung entsprechend privat zu sportlichen oder Vergnügungszwecken eingesetzt wird, z. B. gegen Entgelt verchartert wird.

5.13 Schäden, die entstehen, wenn der Führer der versicherten Yacht nicht Inhaber eines Führerscheines ist, sofern dieser amtlich vorgeschrieben ist.

5.14 ausgeschlossen sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen die Gefahren

- a) des Krieges, Bürgerkrieges oder kriegsähnliche Ereignisse sowie die Gefahren aus dem Vorhandensein oder der Verwendung von Kriegswerkzeugen;
- b) von Streik, Aussperrung, Arbeitsunruhen oder inneren Unruhen;
- c) der Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
- d) der Beschlagnahmung oder sonstiger Eingriffe von hoher Hand;
- e) terroristischer oder politischer Gewalthandlungen;
- f) aus der Verwendung von chemischen, biologischen, biochemischen Substanzen oder elektromagnetischen Feldern oder Wellen als Waffen.

§ 6 Aufwendungen

Ersetzt werden:

6.1 Die Kosten für die Untersuchung des Unterwasserschiffes nach einer Grundberührung, selbst wenn kein Schaden festgestellt wird. Voraussetzung dafür ist, dass die Schäden nicht Folge grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz waren.

6.2 Aufwendungen, auch erfolglose, zur Verhütung oder Minderung eines Schadens, der aufgrund der Bedingungen der Police gedeckt wäre.

6.3 Die Kosten für Rettung, Heben, Bergen, Entfernen oder Vernichten der versicherten Yacht oder des Wracks.

6.4 Aufwendungen oder Kosten zur Feststellung eines Schadens, der als Folge eines Fabrikations-, Konstruktions- oder Materialfehlers entstanden ist.

§ 7 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes; Beitrag und Folgen nicht rechtzeitiger Beitragszahlung

7.1 Der Versicherungsschutz gilt ab dem Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns, sofern der erste Beitrag unverzüglich gezahlt wird. Wird der erste Beitrag nicht unverzüglich gezahlt, beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung des Beitrags, soweit sich nicht aus § 7.5 etwas anderes ergibt, nicht jedoch vor dem Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns.

7.2 Der Versicherungsschutz endet spätestens mit Ablauf des Vertrages.

7.3 Der Versicherungsnehmer hat den ersten Beitrag, wenn nichts anderes bestimmt ist, unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, frühestens aber zum Tag des vereinbarten Versicherungsbeginns. Folgebeiträge sind zu den jeweils vereinbarten Terminen zu zahlen.

7.4 Ist Ratenzahlung vereinbart, sind die Raten am Ersten des Monats fällig, in dem die jeweilige Zahlungsperiode beginnt. Die ausstehenden Raten gelten bis zu den vereinbarten Zahlungsterminen als gestundet. Die gestundeten Raten des laufenden Versicherungsjahres werden sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit einer Rate ganz oder teilweise in Verzug gerät oder soweit eine Entschädigung fällig wird.

7.5 Wird der erste Beitrag nicht unverzüglich gezahlt, kann der Versicherer,

a) solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist, nach § 37 Abs. 1 VVG vom Vertrag zurücktreten, und/oder

b) nach § 37 Abs. 2 VVG von der Verpflichtung zur Leistung für vor der Zahlung eingetretene Versicherungsfälle frei werden, es sei denn, der Versicherungsnehmer hat die Nichtzahlung nicht zu vertreten.

7.6 Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer durch Mahnung oder Kündigung nach § 38 VVG leistungsfrei werden.

7.7 Ist Lastschriftverfahren vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag zum vereinbarten Termin von dem angegebenen Konto abgebucht werden kann. Kann der Beitrag aus Gründen, die der Versicherungsnehmer zu vertreten hat, nicht vereinbarungsgemäß eingezogen werden oder wird der Einziehung durch den Kontoinhaber widersprochen, gerät der Versicherungsnehmer in Verzug. Der Versicherer kann dann von weiteren Einziehungsversuchen absehen und den Versicherungsnehmer in Textform zur Zahlung durch Überweisung auffordern.

7.8 Endet das Versicherungsverhältnis vor Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder wird es nach Beginn rückwirkend aufgehoben oder ist es von Anfang an nichtig, hat der Versicherer Anspruch auf Beitrag oder Geschäftsgebühr nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der §§ 39 und 80 VVG.

§ 8 Anzeigepflichten bei Abschluss oder Änderung des Vertrages

8.1 Der Versicherer übernimmt den Versicherungsschutz im Vertrauen darauf, dass ihm die für den Vertragsabschluss und für die Übernahme des zu versichernden Risikos maßgebenden Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitgeteilt werden.

8.2 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer die ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, die für den Abschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat. Das Gleiche gilt, wenn der Versicherer später, aber noch vor der Vertragsannahme solche Fragen stellt. Bei Verletzung dieser Anzeigepflicht kann der Versicherer nach Maßgabe der §§ 19 bis 21, 29 VVG vom Vertrag zurücktreten und leistungsfrei sein oder den Vertrag kündigen oder eine Vertragsanpassung vornehmen.

8.3 Das Recht des Versicherers, den Vertrag nach den §§22 VVG, 123 BGB wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.

8.4 Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, ist dem Versicherungsnehmer nach Maßgabe des §20 VVG auch dessen Kenntnis und Verhalten zuzurechnen.

8.5 Bei einer Änderung des Vertrages gelten §§8.1 – 8.4 entsprechend.

§ 9 Obliegenheiten und Verhalten im Schadenfall

9.1 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer alle bei oder nach Eintritt eines Schadenfalles gestellten Fragen nach bestem Wissen richtig und vollständig zu beantworten.

9.2 Im Schadenfall ist die Firma Wehring & Wolfes GmbH unverzüglich zu unterrichten, auch wenn sich die Yacht im Ausland befindet. Bei Feuer- und Explosionsschäden, Einbruch/Diebstahl sowie Diebstahl ist bei der zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich Strafanzeige zu erstatten.

9.3 Der Versicherungsnehmer wird darauf hingewiesen, dass er verpflichtet ist, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Schadenminderung geeignet und zumutbar sind. Außerdem ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, alles zur Regresssicherung zu tun, z. B. durch schriftliche Haftbarhaltung bei möglichem Verschulden Dritter.

9.4 Wird eines dieser Obliegenheiten verletzt, ist der Versicherer nach Maßgabe der §§28 Abs. 2 bis 4 VVG, 29 VVG, 82 VVG ganz oder teilweise von der Verpflichtung zur Leistung frei.

§ 10 Zahlung der Entschädigung, Abtretung und Verpfändung

10.1 Nach Erhalt und Prüfung der vom Versicherer zur Schadenfeststellung angeforderten Unterlagen ist die Entschädigung unverzüglich fällig. Bei Teildiebstahlschäden endet die Rücknahmepflicht des Versicherungsnehmers nach Ablauf eines Monats, gerechnet vom Tag des Eingangs der schriftlichen Schadenmeldung, bei Diebstahl der ganzen Yacht nach Bezahlung der Versicherungssumme.

10.2 Wenn eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens eingeleitet wird, ist der Versicherer berechtigt, vor einer Zahlung den Ausgang des Verfahrens abzuwarten.

10.3 Ansprüche aus Leistungen aus dem Vertrag können ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden.

§ 11 Vertragsverlängerung und Vertragskündigung, Verkauf des Bootes

11.1 Der Vertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn er nicht von einer der beiden Parteien spätestens drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

11.2 Nach Eintritt eines Versicherungsfalles können beide Parteien den Versicherungsvertrag kündigen, die Kündigung ist schriftlich zu erklären und muss spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung des Schadens zugehen. Die Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang wirksam. Der Versicherungsnehmer kann bestimmen, dass seine Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt wirksam wird, spätestens jedoch zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres.

11.3 Der Verkauf des versicherten Fahrzeuges ist der Firma Wehring & Wolfes GmbH mit Anschrift des Erwerbers umgehend schriftlich anzuzeigen, da gemäß den §§95 ff des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) die Yacht-Kasko-Versicherung auf den Erwerber übergeht.

§ 12 Selbstbeteiligung

Die in der Police dokumentierte Selbstbeteiligung gilt für jeden einzelnen Schaden, ausgenommen bei Totalverlust der versicherten Yacht, Schäden an versicherten persönlichen Effekten, ungeschuldeten Kollisionsschäden und Feuerschäden, verursacht durch Dritte und bei Schäden infolge Blitzschlag. Bei Einbruch/Diebstahlschäden gilt eine Selbstbeteiligung von EUR 100,- als vereinbart.

§ 13 Schadenfreiheitsrabatt

13.1 Dem Inhaber dieser Police wird auf die Kasko-Prämie folgender Schadenfreiheitsrabatt gewährt. Nach dem

1. schadenfreien Jahr 10 %;
2. schadenfreien Jahr 20 %;
3. schadenfreien Jahr 30 %;
4. schadenfreien Jahr 40 %.

13.2 Die Rückstufung nach einem regulierten Schadenfall erfolgt um 10 %. Bei Eintritt eines zweiten Schadenfalles während derselben Versicherungsperiode entfällt der gesamte Schadenfreiheitsrabatt.

13.3 Eine Rückstufung im Falle des Erstschadens erfolgt nicht, wenn der Yachteigner länger als 5 Jahre schadenfrei über die Firma Wehring & Wolfes GmbH versichert war.

§ 14 Inländische Gerichtsstände

14.1 Für Klagen gegen den Versicherer aus dem Versicherungsvertrag bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

14.2 Für Klagen gegen den Versicherungsnehmer aus dem Versicherungsvertrag ist, wenn dieser eine natürliche Person ist, das in §14.1 genannte Gericht ausschließlich zuständig. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person oder eine Personengesellschaft, bestimmt sich das zuständige Gericht nach deren Sitz oder Niederlassung.

14.3 Sind der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

14.4 Im übrigen gelten §215 VVG und die Vorschriften der Zivilprozessordnung.

§ 15 Allgemeine Bestimmungen

15.1 Soweit durch diese Bedingungen nicht anders vereinbart, gelten die Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG), Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) in Kraft ab 1. 1. 1978. Die personenbezogenen Daten zu Ihrer Versicherung sind auf Datenträgern gespeichert und entsprechend den Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) geschützt. Gerichtsstand Hamburg.

15.2 Alle für den Versicherer bestimmten Willenserklärungen und Anzeigen des Versicherungsnehmers im Rahmen des Versicherungsvertrages können rechtswirksam gegenüber der Firma Wehring & Wolfes GmbH vorgenommen werden.

15.3 Grundlage des Versicherungsvertrages ist ein ausgefülltes und unterschriebenes Antragsformular der Firma Wehring & Wolfes GmbH.

§ 16 Beteiligungs- und Führungsklausel

Sind an der Police mehrere Versicherer beteiligt, so haften die Versicherer in Höhe ihrer Anteile als Einzelschuldner. Die Führung liegt in den Händen des an 1. Stelle zeichnenden Versicherers. Die vom führenden Versicherer getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind auch für die beteiligten Versicherer verbindlich. Das gleiche gilt für Entscheidungen, die gegen den führenden Versicherer ergehen.

§ 17 Klauseln zu den Yacht-Kasko-Bedingungen

17.1 Dingi/Beiboot

Das bei Antragstellung zur Versicherung angemeldete Dingi/Beiboot ist nach Maßgabe der Yacht-Kasko-Bedingungen mitversichert.

17.2 Außenborder

Der bei Antragstellung zur Versicherung angemeldete Außenborder ist nach Maßgabe der Yacht-Kasko-Bedingungen mitversichert. Überbordfallen und gewöhnlicher Diebstahl der Motoren sind versichert, wenn sie am Rumpf festgeschraubt oder mit einer mindestens 5 mm starken Stahlkette gesichert sind.

17.3 Straßentrailer

Straßentrailer sind versichert wie im Antrag beschrieben und in den Policenbedingungen festgelegt.

17.4 Persönliche Effekten

17.4.1 Zu den persönlichen Effekten zählen die Versicherer alle am Körper tragenden Gegenstände wie Pullover, Ölzeu etc., Brillen, Foto/Filmkameras. Sportausrüstungen, wie Angel-, Tauch- und Wasserski-Ausrüstungen, können auf Anfrage mit einer separaten Versicherungssumme mitversichert werden.

17.4.2 Gedeckt sind die persönlichen Effekten, sofern bei Antragsstellung die Gesamtversicherungssumme angegeben ist, des Versicherungsnehmers, Yachteigners sowie der Crew mit einer Höchstversicherungssumme von EUR 2.500,-, max. EUR 500,- pro Einzelstück. Die persönlichen Effekten sind auf der Yacht, auf dem Weg zu/von der Yacht oder während ihrer Nutzung versichert. Nicht gedeckt sind Schäden durch Feuchtigkeit, Schimmel, Motten, Schädlinge, normalen Verschleiß und Bruch sowie einfaches Überbordfallen.

§ 18 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Erläuterungen zu den Yacht-Kasko-Bedingungen (YKB)

Stand 07/2009

Es ist allgemein bekannt, dass dem nicht geübten Leser von Versicherungsbedingungen die eine oder andere Fachformulierung nicht ohne weiteres verständlich ist. Aus diesem Grunde geben wir Ihnen zu verschiedenen Punkten der Bedingungen besondere Erläuterungen, Ergänzungen und wichtige Hinweise.

Wichtig: Verwechseln Sie bitte diese Erläuterungen nicht mit den vereinbarten Yacht-Kasko-Bedingungen, die Ihrem Vertrag zu Grunde liegen und ausschließlich Gültigkeit haben.

zu § 1.2

Bitte beachten Sie, dass im Antragsformular die jeweiligen Summen für Ihr Dingi/Beiboot, Außenbordmotor, Straßentrailer und persönliche Effekten aufgegeben werden, falls Sie diese mitversichern möchten.

zu § 2.2

Aufliegen ist die Zeit, in der die Yacht nicht genutzt wird. Das Winterlager kann auch ein Wasserplatz sein. Bitte beachten Sie in der kalten Jahreszeit die Einwinterung der Maschinen. Das im Winter aus Ihrer Yacht ausgelagerte Zubehör, Inventar etc. ist über Ihre Yacht-Kasko-Police auch zu Hause oder in einem anderen abgeschlossenen Raum versichert. Ihre Hausratpolice deckt Schäden an Yachtzubehör nicht ab.

zu § 3

Im Rahmen der Allgefahrendeckung sind z. B. folgende Gefahren versichert: Strandung, An-Grund-Geraten, Kentern, Sinken, höhere Gewalt wie Sturm, Blitzschlag, Erdbeben sowie Brand, Explosion, Kollision mit festen und/oder schwimmenden Gegenständen, Vandalismus und Diebstahl, Brechen und Knicken von Masten, Spieren, Bäumen, stehendem und laufendem Gut sowie Reißen von Segeln.

zu § 4.1

Die feste Taxe soll Sie gegen Unterversicherung schützen. Die Versicherungssumme muss sehr sorgfältig durch den Versicherungsnehmer ermittelt werden und in regelmäßigen Abständen während der Vertragslaufzeit überprüft werden. Da es bei älteren Yachten u. U. schwierig ist, den richtigen Wert zu wählen, rufen Sie doch bei Unklarheiten bei uns an.

zu § 5.1

Ein Versicherungsnehmer handelt grob fahrlässig, wenn er die in der jeweiligen Situation erforderliche Sorgfalt in ungewöhnlich hohem Maße verletzt. Im Falle eines Schadens muss der Versicherer dem Yachteigner grobe Fahrlässigkeit nachweisen.

zu § 5.11

Hier sind ausgeschlossen: Betriebsschäden, Schäden aus Mangel an Wartung, Verschleiß usw.

zu § 6.3

Im Falle eines Totalverlustes erhält der Berger seinen Lohn über die an Sie gezahlte Versicherungsleistung hinaus. Dies gilt auch für Wrackbeseitigungskosten und eventuelles Entsorgen Ihrer Yacht.

zu § 8

Dem Versicherer müssen alle maßgeblichen Gefahrumstände für die Übernahme des Risikos vollständig und wahrheitsgemäß mitgeteilt werden. Das gilt auch im Falle von Änderungen der Risikoverhältnisse z. B. durch Umbau des Bootes, bei einem dauerhaften Wechsel des dokumentierten Fahrtgebietes oder bei Vercharterung.

zu § 9

Jeder Schaden ist der Firma Wehring & Wolfes GmbH so schnell wie möglich anzuzeigen, damit wir umgehend und unbürokratisch Ihre berechtigten Ansprüche durchsetzen können. Bitte lesen Sie auch unsere Tipps zum „Verhalten im Schadenfall“.

zu § 11.3

Diese Regelung ist vom Gesetzgeber so vorgeschrieben. Falls Sie beabsichtigen, Ihre Yacht zu verkaufen, rufen Sie uns vorher an, damit wir mit Ihnen die Versicherungsfrage absprechen und eine zustehende Rückprämie auszahlen können. Zu beachten ist: Die Yacht-Kasko-Versicherung geht prinzipiell auf den Erwerber über. Nur der Erwerber oder der Versicherer können vom Kündigungsrecht Gebrauch machen.

§ 1 Leistungsfall

Der Versicherungsnehmer meldet eingetretene Notfälle unverzüglich der 24-Stunden-Schaden-Hotline von Wehring & Wolfes unter der Telefonnummer **00800-99 25 24 67** im In- und Ausland und stimmt die Hilfeleistungen mit Wehring & Wolfes und dem Versicherer ab. Rechnungen für Hilfsmaßnahmen oder Leistungen, die nicht von Wehring & Wolfes und dem Versicherer organisiert oder abgestimmt worden sind, können nicht erstattet werden.

§ 2 Versicherte Personen, versicherte Yacht, versicherter Geltungsbereich

2.1 Versicherte Personen:

Versicherungsschutz besteht für die berechtigten Insassen (Versicherungsnehmer, Eigner, Skipper, Crew und Gäste) sofern sie mit der versicherten Yacht unterwegs sind und kein Entgelt dafür entrichten. Das Charter-Risiko gilt nicht mitversichert.

2.2 Versicherte Yacht:

Versichert sind Wassersportfahrzeuge, die bei der Wehring & Wolfes GmbH kaskoversichert sind und privat genutzt werden.

2.3 Versicherter Geltungsbereich:

Die Assistance-Leistungen werden innerhalb des in der Kaskoversicherung dokumentierten Geltungsbereiches/Fahrtgebietes erbracht.

§ 3 Leistungsumfang

3.1 Aufwendersatz im Seenotfall für Wassersportfahrzeuge.

3.1.1 Beteiligt sich das versicherte Wassersportfahrzeug allein oder zusammen mit anderen an der Rettung von in Seenot geratenen Dritten, werden dem Versicherungsnehmer ohne Rücksicht darauf, wer die Seenot verschuldet hat – die ihm dadurch entstehenden notwendigen Aufwendungen bis zum Höchstbetrag von EUR 10.000,- je Schadenereignis ersetzt, soweit für diese Aufwendungen nicht anderweitig Deckung beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).

3.1.2 Sind die berechtigten Insassen (Versicherungsnehmer, Eigner, Skipper, Crew und Gäste) mit dem kaskoversicherten Wassersportfahrzeug – verschuldet oder unverschuldet – in Seenot geraten und werden sie von einem Dritten gerettet, werden dem Versicherungsnehmer oder den berechtigten Insassen die von ihnen zu tragenden notwendigen Aufwendungen des Dritten für die Rettung bis zum Höchstbetrag von EUR 10.000,- je Schadenereignis ersetzt, soweit für diese Aufwendungen nicht anderweitig Deckung beansprucht werden kann (Subsidiärdeckung).

3.1.3 Der Aufwendersatz für alle Schadenereignisse nach §3.1 zusammen ist auf insgesamt EUR 10.000,- pro Versicherungsjahr begrenzt (Gesamthöchsthafungssumme).

3.2 Reise- und reisedeizinischer Service

Der Versicherungsnehmer erhält auf Anfrage:

3.2.1 Hinweise zur medizinischen Versorgung vor Ort.

3.2.2 Benennung eines nahegelegenen und falls möglich deutsch- oder englisch sprechenden Arztes, Facharztes oder eines Krankenhauses.

3.2.3 Kontaktaufnahme eines vom Versicherer beauftragten Vertrauensarztes zum behandelnden Arzt, um ein Arzt-zu-Arzt-Gespräch zu führen und Rückfragen zu klären.

3.3 Hilfe bei Unfall der versicherten Yacht

3.3.1 Der Versicherer stellt die Verbindung zu einem spezialisierten Anwalt für eine Erstberatung her und übernimmt die hierfür anfallenden Kosten.

3.3.2 Auf Anfrage bestellt der Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers einen Notar oder einen Dolmetscher und leistet für anfallende Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten einen Vorschuss bis zu EUR 5.000,- als Darlehen.

3.3.3 Leistung bei Einbruch in die versicherte Yacht

Ist in die versicherte Yacht auf einem Törn im Ausland eingebrochen worden, besteht Anspruch auf Übernahme der Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe von persönlichem Reisebedarf bis zu EUR 100,- je versicherter Person, max. EUR 1.500,- je Ereignis.

3.3.4 Leistung bei Diebstahl oder Totalschaden der versicherten Yacht

Bei Diebstahl oder Verlust der versicherten Yacht durch Totalschaden besteht auf einem Törn im Ausland Anspruch auf

– Organisation der Übernachtung und Übernahme der Übernachtungskosten bis zu EUR 100,- je versicherter Person und Übernachtung für max. drei Nächte, max. EUR 1.500,- je Ereignis

– Organisation der Heimreise der versicherten Personen und Übernahme der hierfür anfallenden Kosten bis zu EUR 1.500,- je versicherter Person, max. EUR 5.000,- je Ereignis.

3.3.5 Ersatzskipper: Kann die versicherte Yacht nicht mehr zurückgeführt werden, weil der Versicherungsnehmer oder der Skipper infolge eines Unfalls oder einer länger als sieben Tage andauernden, ärztlich attestierten, Erkrankung ausfallen und steht auch kein anderer Mitreisender hierfür zur Verfügung, organisiert der Versicherer einen Ersatzskipper, der die Yacht zum Heimathafen zurückführt und trägt die hierdurch entstehenden Kosten bis zu EUR 100,- pro Tag, max. EUR 5.000,- je Ereignis. Diese Leistung wird auch bei Tod der vorgenannten Personen erbracht.

3.4 Kautio im Ausland

Der Versicherer stellt im Ausland ein kurzfristiges Darlehen für eine Sicherheitsleistung (Kautio) in Höhe von bis zu EUR 25.000,- maximal bis zum Wert der Yacht zur Verfügung, wenn einer versicherten Person vorgeworfen wird, im Zusammenhang mit dem Betrieb der versicherten Yacht eine verkehrsrechtliche Vorschrift des Ordnungswidrigkeiten- oder Strafrechtes verletzt zu haben und dieses Ereignis zur Beschlagnahme der Yacht führt, so dass Kraft Gesetz oder aufgrund behördlicher Anordnungen eine Sicherheitsleistung (Kautio) gestellt werden muss. Die Sicherheitsleistungen des Versicherers sind auf EUR 50.000,- für alle Ereignisse eines Versicherungsjahres begrenzt. Geldbeträge oder Darlehen die durch den Versicherer verauslagt wurden, sind unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung zurückzahlen. Bei Verzug, wird der offene Betrag mit 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz verzinnt.

3.5 Bargeldservice bei Raub oder Diebstahl der Zahlungsmittel im Ausland

Bei Verlust der Zahlungsmittel im Ausland stellt der Versicherer den Kontakt zur Hausbank des Versicherungsnehmers her und vermittelt die Auszahlung von Bargeld am Reiseort. Ist dies nicht am folgenden Werktag möglich, wird dem Versicherungsnehmer ein Darlehen bis zu EUR 1.500,- je Ereignis zur Verfügung gestellt. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten für Überweisung und Auszahlung trägt der Versicherer bis zu EUR 100,- je Ereignis. Geldbeträge oder Darlehen die durch den Versicherer verauslagt wurden, sind unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung zurückzahlen. Bei Verzug, wird der offene Betrag mit 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz verzinnt.

3.6 Reiserückruf

Müssen nahe Verwandte oder der Arbeitgeber aufgrund eines Notfalls während des Törns im Ausland dringend informiert werden, nimmt der Versicherer die Nachrichten entgegen und sorgt für deren Weiterleitung bzw. Hinterlegung. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten trägt der Versicherer.

3.7 Unterstützung beim Umgang mit Behörden

Besteht aufgrund eines kaskoversicherten Notfalls im Ausland die Notwendigkeit mit Behörden, Ärzten, Krankenhäusern etc. zu kommunizieren, unterstützt der Versicherer kostenlos telefonisch im Umgang mit diesem.

§ 4 Ausschlüsse

4.1 Ausgeschlossen bleiben alle Ansprüche, die unter den §5, Ausschlüssen, der diesen Assistance-Leistungen zugrunde liegenden Wehring & Wolfes Yacht-Kasko-Bedingungen fallen.

4.2 Der Versicherer haftet nicht für die Qualität der von den Dienstleistungsbetrieben geleisteten Arbeiten sowie für Verzögerungen oder Verhinderungen bei Erbringung der Leistungen gemäß §3 Leistungsumfang. Darüber hinaus kann der Versicherer nicht für Schäden, die von den Dienstleistungsbetrieben verursacht wurden, haftbar gemacht werden. Das Eingreifen des Versicherers hat nur zum Ziel, der begünstigten Person durch Vermittlung eines Dienstleisters weiter zu helfen.

4.3 Ansprüche gegenüber Dritten

Diese Versicherung gilt subsidiär; ein Anspruch auf die Übernahme der Kosten für die Notreparaturen aus diesem Versicherungsvertrag besteht nicht, soweit die begünstigte Person Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, vor oder nach Abschluss dieses Vertrages geschlossenen Versicherungsvertrag beanspruchen können. Dies gilt auch dann, wenn diese Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die Versicherung nach diesem Vertrag als die speziellere Versicherung. Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

§ 5 Sanktionsklausel

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.